

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Maßnahmen für den Schutz von Wald und Forstwirtschaft

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse sie über das Projekt „Waldläufer“ des Landes Niedersachsen hat;
2. inwiefern Baden-Württemberg über ein vergleichbares digitales Dokumentationssystem wie das einschlägige System des Landes Niedersachsen verfügt;
3. in welchem Umfang bzw. zu welchem Anteil das Projekt „Waldläufer“ ihrer Kenntnis nach aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziert wird;
4. inwiefern sie ein vergleichbares Projekt zur Förderung des Schadmonitorings im Privat- und Körperschaftswald plant;
5. inwiefern sie im Vorfeld des kommenden Doppelhaushalts prüft, in den unteren Forstbehörden zusätzliche Stellen für das Borkenkäfermanagement im Kleinprivatwald zu schaffen;
6. inwiefern sie hinsichtlich des Themas Waldschutz bzw. Klimaanpassung des Waldes dauerhaften oder vorübergehenden zusätzlichen Personalbedarf bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg sieht;
7. welche Erkenntnisse sie über die Aufarbeitungshilfen hat, die der Freistaat Bayern Waldbesitzern bei Schadholzanfall zahlt (unter Angabe von Höhe, Bedingungen, Antragsverfahren und Dauer bzw. Befristung der Hilfsmaßnahme);
8. inwiefern sie ein vergleichbares Programm in Baden-Württemberg plant;

9. was sie im Einzelnen tut, um die Genehmigung von Nass- und Trockenlagern zu beschleunigen und zu entbürokratisieren;
10. inwiefern sie eine Erhöhung der Wiederaufbauförderung für standortgerechte Mischwälder auf mindestens 80 Prozent plant;
11. inwiefern sie plant, die Möglichkeiten des GAK-Bereichs „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ künftig vollumfänglich auszuschöpfen;
12. was sie tut, um Waldbesitzer sowie Forstbetriebsgemeinschaften bei der Ausarbeitung einschlägiger Förderanträge von Bürokratie und von der Belastung durch langwierige Vorfinanzierungen zu entlasten;
13. ob und gegebenenfalls ab wann sie die Einrichtung eines runden Tisches zu den Themen Waldschutz und waldbaulicher Klimaanpassung plant;
14. inwiefern die Bundesregierung ihrer Kenntnis nach plant, die steuerlichen Entlastungen für Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Steuerjahr 2018 sowie die Billigkeitsregelung für besonders betroffene Forstbetriebe, deren Schadholzmenge das Doppelte des Nutzungssatzes übersteigt, um ein weiteres Jahr zu verlängern (vor allem hinsichtlich des Viertelsteuersatzes ab dem ersten Festmeter Schadholz);
15. welche konkreten Erkenntnisse sie über das sogenannte „30-Millionen-Bäume-Programm“ des Freistaats Bayern hat.

02.08.2019

Hoher, Fischer, Dr. Rülke, Haußmann,
Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert, Keck FDP/DVP

Begründung

Der aktuelle Zustand des Waldes und der verstärkte Anfall von Dürre- und Käferholz erfordern ein umfangreiches und rasches Handeln.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. August 2019 Nr. Z(52)-0141.5/474F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erkenntnisse sie über das Projekt „Waldläufer“ des Landes Niedersachsen hat;

Zu 1.:

Die Förderung des Borkenkäfermonitorings durch geschulte Hilfskräfte findet in Niedersachsen seit dem Frühjahr 2019 statt und ist dort in einer Förderrichtlinie verankert. Es werden GAK-Mittel zur Finanzierung verwendet.

2. inwiefern Baden-Württemberg über ein vergleichbares digitales Dokumentationssystem wie das einschlägige System des Landes Niedersachsen verfügt;

Zu 2.:

In Baden-Württemberg wird ebenfalls eine digitale Erfassung verwendet, bei der eine spezielle Monitoringsoftware auf mobilen Erfassungsgeräten installiert ist. Das System in Baden-Württemberg ist bereits seit 2017 im Praxisbetrieb und vernetzt nicht nur das Forstpersonal, sondern auch die eingebundenen Unterstützungskräfte.

3. in welchem Umfang bzw. zu welchem Anteil das Projekt „Waldläufer“ ihrer Kenntnis nach aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziert wird;

Zu 3.:

Die Förderung des Einsatzes von Hilfskräften zum Borkenkäfermonitoring ist in Gänze über GAK-Mittel finanziert, somit stellt der Bund 60% der Mittel bereit, die übrigen 40% werden vom Land Niedersachsen beigesteuert.

Die Grundlage der GAK-Förderung ist dabei im GAK-Rahmenplan, Förderbereich 5 Forsten, Maßnahmengruppe F „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ verankert.

Förderfähig sind 80% der aufwendungsfähigen Kosten, die dem Waldbesitzer entstehen.

4. inwiefern sie ein vergleichbares Projekt zur Förderung des Schadmonitorings im Privat- und Körperschaftswald plant;

Zu 4.:

Das Land plant für 2020 einen vergleichbaren Fördertatbestand, der ebenfalls aus GAK-Mitteln finanziert wird. Förderfähig sind Maßnahmen in Privat- und Körperschaftswäldern.

5. inwiefern sie im Vorfeld des kommenden Doppelhaushalts prüft, in den unteren Forstbehörden zusätzliche Stellen für das Borkenkäfermanagement im Kleinprivatwald zu schaffen;

Zu 5.:

Zur Bewältigung der Waldschutzproblematik sind weitreichende Personalverstärkungen auf sämtlichen Ebenen der Forstverwaltung vorgesehen. Die erforderlichen Mittel sind im Rahmen des politischen Mehrbedarfs des MLR angemeldet.

6. inwiefern sie hinsichtlich des Themas Waldschutz bzw. Klimaanpassung des Waldes dauerhaften oder vorübergehenden zusätzlichen Personalbedarf bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg sieht;

Zu 6.:

Die Landesregierung misst der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt eine zentrale Rolle bei der Erforschung von Lösungen der Waldschutzproblematik sowie der klimatischen Anpassung von Wäldern zu. Die Forschung soll deshalb durch die Schaffung neuer Stellen bei der FVA gestärkt werden. Im Rahmen des integrierten Waldschutzes wird die FVA außerdem benötigt um zeitnahe Einschätzungen über die Notwendigkeit des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln vorzunehmen.

7. welche Erkenntnisse sie über die Aufarbeitungshilfen hat, die der Freistaat Bayern Waldbesitzern bei Schadholzanfall zahlt (unter Angabe von Höhe, Bedingungen, Antragsverfahren und Dauer bzw. Befristung der Hilfsmaßnahme);

Zu 7.:

Die Aufarbeitungshilfe ist in Bayern in der Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms 2018 verankert. Gefördert wird die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz. Der Förderhöchstsatz beträgt dabei 15 Euro je Festmeter, sofern das Holz verwertet wird. Es muss sich bei dem Holz um Schadholz handeln, welches aufzuarbeiten ist und entweder vor Ort entrindet oder umgehend waldschutzwirksam verbracht werden muss. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat aufgrund einer überregionalen Kalamität über Inhalt, Dauer und Umfang der Maßnahmen entscheiden.

8. inwiefern sie ein vergleichbares Programm in Baden-Württemberg plant;

Zu 8.:

Das Land plant für 2020 die Prozessschritte bei der Holzernte und dem Transport in Anlehnung an das Modell Bayerns als einzelne Fördertatbestände zu etablieren, die untereinander kombinierbar sind. Diese sollen in der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft (VwV NWW) verankert werden.

9. was sie im Einzelnen tut, um die Genehmigung von Nass- und Trockenlagern zu beschleunigen und zu entbürokratisieren;

Zu 9.:

Das Verfahren zur Einrichtung von Holzlagern wird den unteren Forstbehörden in der Handreichung Holzlagerung dargestellt. Zusätzlich wurde mit der Pressemitteilung 232/2019 vom 12. August 2019 über die notwendigen Schritte bei der Antragstellung im gemeinsamen Antrag informiert (siehe *Anlage*). Begleitend sind Gespräche mit dem Umweltministerium und der Abteilung Landwirtschaft des MLR vorgesehen.

10. inwiefern sie eine Erhöhung der Wiederaufbauförderung für standortgerechte Mischwälder auf mindestens 80 Prozent plant;

Zu 10.:

Im Rahmen der VwV NWW Teil B ist eine Förderung von standortgerechten Laubbaumkulturen in einer Höhe von 85 % der Nettokosten bereits jetzt möglich. Die Förderung wird im Fall der Pflanzung als Pauschale gewährt.

11. inwiefern sie plant, die Möglichkeiten des GAK-Bereichs „Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald“ künftig vollumfänglich auszuschöpfen;

Zu 11.:

Für sinnvoll erachtete Fördermaßnahmen aus dem GAK Teil F werden in die VwV NWW übernommen, wie beispielsweise der Einsatz von geschulten Hilfskräften für das Borkenkäfermonitoring. Das Land setzt sich für eine großzügige Auslegung des GAK-Rahmenplans Teil F zugunsten der Waldbesitzenden ein, sowie für die Notifizierung des Teils F durch den Bund und den damit verbundenen Wegfall der De Minimis-Regelung.

12. was sie tut, um Waldbesitzer sowie Forstbetriebsgemeinschaften bei der Ausarbeitung einschlägiger Förderanträge von Bürokratie und von der Belastung durch langwierige Vorfinanzierungen zu entlasten;

Zu 12.:

Waldbesitzende haben die Möglichkeit, durch die betreuenden Revierleitenden kostenlos über das Förderangebot des Landes informiert zu werden und erhalten Hilfe bei der Antragsstellung.

Liquiditätsengpässen kann durch zinsgünstige Darlehen der Rentenbank des Bundes vorgebeugt werden.

13. ob und gegebenenfalls ab wann sie die Einrichtung eines runden Tisches zu den Themen Waldschutz und waldbaulicher Klimaanpassung plant;

Zu 13.:

Runde Tische am Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und regional an den unteren Forstbehörden finden bereits statt und werden fortgesetzt. Ziel ist es, Akteure zu vernetzen und regionalisierte Walderhaltungskonzepte zu erarbeiten.

Dies ist auch am Anfang September stattfindenden Waldgipfel vorgesehen.

14. inwiefern die Bundesregierung ihrer Kenntnis nach plant, die steuerlichen Entlastungen für Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Steuerjahr 2018 sowie die Billigkeitsregelung für besonders betroffene Forstbetriebe, deren Schadholzmenge das Doppelte des Nutzungssatzes übersteigt, um ein weiteres Jahr zu verlängern (vor allem hinsichtlich des Viertelsteuersatzes ab dem ersten Festmeter Schadholz);

Zu 14.:

Von etwaigen steuerlichen Maßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen liegen, hat die Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keine Kenntnis.

15. welche konkreten Erkenntnisse sie über das sogenannte „30-Millionen-Bäume-Programm“ des Freistaats Bayern hat.

Zu 15.:

In einer Sitzung am 30. Juli 2019 hat das Kabinett des Freistaats Bayern ein 8-Punkte Programm auf den Weg gebracht, welches zur Erreichung des Ziels, nachfolgenden Generationen einen zukunftsfähigen Wald zu hinterlassen, beitragen soll.

Ein Punkt dieses Programms ist die Nennung der Zahl von 30 Mio. Bäumen, die im Freistaat in den kommenden fünf Jahren gepflanzt werden sollen. Im Durchschnitt somit 6 Mio. Bäume pro Jahr, statt wie bisher 5 Mio. Bäume pro Jahr.

Detaillierte Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

In Vertretung

Gurr-Hirsch

Staatssekretärin



ForstBW

Newsticker Wald

Waldschutz: Lagerung von Käferholz auf landwirtschaftlichen Flächen - Pressemitteilung 232/2019

Hinweise für die richtigen Angaben von Lagerflächen im Gemeinsamen Antrag

Dürre und Trockenheit sorgen derzeit in vielen Wäldern Baden-Württembergs für große Mengen an Schadhölzern, die mit Blick auf den Waldschutz möglichst rasch aus den Wäldern verbracht werden müssen. Hierzu werden mitunter landwirtschaftliche Flächen als Zwischenlager herangezogen. Dabei ergeben sich verschiedene Fragestellungen in Verbindung mit der Förderfähigkeit dieser Flächen im Rahmen der Direktzahlungen. Das MLR informiert nachfolgend über die Möglichkeiten zur Holzlagerung und die dabei zu beachtenden Punkte beim Gemeinsamen Antrag:

Für die Gewährung von Direktzahlungen für eine landwirtschaftliche Fläche muss die Fläche auch hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt sein und darf durch die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht stark eingeschränkt werden.

Von einer starken Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit geht der Gesetzgeber (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 DirektZahlDurchfV) aus, wenn

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages führt,
- innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.

D. h. bei kürzeren Lagerzeiten bzw. einer kurzfristigen Zwischenlagerung von geschlagenem Holz bis zum Weitertransport wäre eine Holzlagerung förderunschädlich, da die weitere landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wäre.

Da es sich bei längeren Lagerzeiten, die über den in § 12 Abs. 2 Nr. 2 DirektZahlDurchfV definierten Zeitspannen hinausgehen, um nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten handelt, kann eine vorübergehende Lagerung jedoch maximal drei Jahre andauern.

Flächen mit einer Holzlagerung über die o.g. Zeitspanne hinaus und auf denen aufgrund starker Einschränkungen hauptsächlich keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, die also vielmehr hauptsächlich zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder von Betriebsmitteln oder als Stellfläche für landwirtschaftliche Maschinen genutzt werden, sind mit einem speziellen hierfür geeigneten Nutzcode zu versehen.

Auf Dauergrünland sind die Flächen im Gemeinsamen Antrag mit dem Nutzcode 994 „Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter-, Dunglager- und Maschinenstellplätze auf Dauergrünland“ bzw. und bei einer Holzlagerung auf Ackerflächen mit dem Nutzcode 996 „Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter-, Dunglager- und Maschinenstellplätze auf Ackerland“ zu codieren.

Flächen mit den Nutzcodes 994 und 996 bleiben im laufenden Jahr als landwirtschaftliche Bruttofläche erhalten, sind für die Direktzahlungen allerdings nicht ausgleichsberechtigt.

Sofern die Flächen für eine Lagerzeit über drei Jahre in Anspruch genommen werden, handelt sich nicht mehr um eine landwirtschaftliche Bruttofläche, weshalb im Gemeinsamen Antrag der Nutzcode 990 „Alle anderen Flächen (keine LF)“ zu verwenden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Holzlagerung und somit dem Wegfall der Direktzahlungen im laufenden Jahr (ca. 263 EURO/ha) keine Zahlungsansprüche für die Holzlagerflächen aktiviert werden können.

Es ist deshalb zu beachten, dass bei einer fehlenden Aktivierung der Zahlungsansprüche und nach zweijähriger Nichtnutzung ein Einzug der Zahlungsansprüche in die nationale Reserve erfolgt. Ausnahmeregelungen dazu bestehen nicht. Dieser Sachverhalt sollte deshalb von den betroffenen Betrieben beachtet und ggf. entsprechende Vorsorge getroffen werden.